KÜLTE BEBAUUNGSPLAN NR. 1

Planverzeichnis

- Grenze des Geltungsbereiches
- vorhandene Flurstücksgrenzen
- Baugrundstücke des allgemeinen Wohngebiets (gegend nicht wesentlich)
- Landwirtschaftliche Nutzfläche
- vorhandene Gebäude
- öffentliche Verkehrsfläche
- Höhenkurven
- Baulinie
- Baugrenze
- Firstlinie bzw Richtung der Längsachse verbindlich
- eingeschossige Bauweise
- zweigeschossige Bauweise zwingend.
- geplante Wasserleitung
- geplante Kanalisation
- Eisenbahn
- Überschwemmungsgebiet
- Grenze zwischen unterschiedlichen Nutzungen
- WA allgemeines Wohngebiet
- vorhandene Wasserleitung
- vorhandene Kanalisation
- Hochspannungsfreileitung mit Sicherheitsstreifen, von der Bebauung freihalten.

Festsetzungen

1) Die Bauweise ist offen.

2) Die im § (1) Nummern 1,2,4 und 5 der Baunutzungsverordnung [illegible] sind im gesamten allgemeinen Wohngebiet allgemein zulässig.
Die im § (1) Nummern 3 und 5 genannten Ausnahmen sind im gesamten allgemeinen Wohngebiet nicht zulässig.

3) [illegible]

4) auf den mit I und II gekennzeichneten Grundstücken sind eingeschossige, auf den mit II gekennzeichneten Grundstücken zweigeschossige Gebäude zu errichten

Bestätigung der Dachformen, Dachneigungen und Dachdeckungen gilt folgendes:
Bei Hauptgebäuden „Hinter" (Ziegelgemeinschaft Kürn)
Dachform, walmdachartig oder einfaches Satteldach bis 30° Dachneigung, Dreipel und Dachpappe sind nicht zugelassen.
Dachdeckung: Wellenbeton grau oder braun engobiert zugelassen.
Bei Einzelgebäuden, die im Q.R. Bebauungsplanes, sind
Dachform: einfaches Satteldach, Dachneigung ist bis 18°, Schleppgaupen sind zugelassen Dachdeckung: braun engobierte Dachziegel.
Bei Gruppenbauten, die im Q. zwingend sind,
Dachform: walmdach, Zeltdach, Dachneigung 25° bis 30° Dreipel und Rappen sind nicht zugelassen.
Dachdeckung: braun engobierte Dachziegel.

5) Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung § 17. Bei Baunutzungsverordnung gilt folgendes:

Zahl der vorgeschossen	Grundflächenzahl	Geschossflächenzahl
I	0,5	0,5
II	0,4	0,8
III	0,25	0,75

6) Anlagen sind nicht zugelassen. Garagen können an den seitlichen Grenzen, jedoch mindestens entfernt in den Vorgärten errichtet werden. Die Garagenausfahrten sind nach Möglichkeit zu Hauptstraße anzupassen. Für die Garagen sind die Baulinien und Baugrenzen nicht verbindlich. Ausnahmen sind im Bereich der Grundstücke: Über dem unteren Teiche, Auf den Sümpfen und auf dem Hakenberg zu das steile hängiges Gelände zulässig.

7) Vorgärten sind als Grünfläche bzw. als Blumenvorgarten auszuweisen.

8) Die Grundstücke sind straßenseitig einzufriedigen. Die Höhe der Grundstückseinfriedigung darf 120 m nicht überschreiten, zur Verwendung von Stacheldraht ist unzulässig

Aufstellung des Bebauungsplanes [illegible] von der Gemeindevertretung am 3. August 1965 [illegible]

Auslegung des Bebauungsplanentwurfes [illegible] von der Gemeindevertretung am 7. 1. 1967 [illegible]

Bestehen Wolfhagen, den 11. 1. 1967 [illegible]

Der Bebauungsplanentwurf ist in der Zeit vom [illegible] öffentlich ausgelegen. Die Auslegung ist [illegible]

Der Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 10 BauGB in der Sitzung der Gemeindevertreterversammlung am [illegible] beschlossen.

Genehmigt: Kassel, den [illegible] Der Regierungspräsident

Die Genehmigung des Bebauungsplanes, durch den Regierungspräsidenten in Kassel wurde am [illegible] öffentlich bekanntgemacht.

Der Bebauungsplan hat seit dem [illegible] bis 28.9.65 öffentlich ausgelegen.
Es wurde die Satzung gemäß § 10 BauGB in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 22. Januar 1968 beschlossen.
Külte, den 22.1.1968 [illegible]

Durch Bekanntmachung vom 2.8.1968 (Kurhessen vom 22.8. bis 5.9.1968) ist der öffentliche Hinweis, daß der Bebauungsplan an der Zeit 8.8. bis 22.8.1968 ausliegt, der Bebauungsplan ist damit am 22.8.1968 rechtsverbindlich geworden.
Külte, den 23.8.1968 [illegible]

Ingenieurbüro Hille
3547 Wolfhagen
Stadtberger Str. 74, Tel. 05692/[illegible]

Genehmigt
mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)
Kassel, den 29. Jan. 1969
Der Regierungspräsident
i.A.

Büro Reg.-Baurat a. D. Hans Hille, Wolfhagen

Gezeichnet: [illegible]	Bauherrschaft: Gemeinde Külte
Geordnet: [illegible]	Bebauungsplan Nr. 1
Nr. Ausfertigung: [illegible]	Blatt Nr. 1

1. Änderung
Ortsübliche Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 12 BauGB am 10. Februar 1999.
Volkmarsen, den 10.02.1999
(Flore, Bürgermeister)

Die Zaunwiesen
Auf der alten Mühle
In den Hegen
Unter dem Hakenberge
Am Hakenberge
Auf dem Hakenberg
Der Hakenberg
Külter Fabrik
Auf dem Driesch
Auf der Lützer Hecke
An der Bückel
Auf den Eichhöfen
Auf den Eichhöfen
Am Hortwege
Das niedere Feld
Hinter dem Bühl
Friedhof
Im Dorfe
Im Dorfe
Am Stoltwege
Die Platte
Der Kreßpfuhl
Der Külter Berg
Die Külter Hälfe
Der unterste Teich
Über dem Obern Teiche
Die grau Wiese
Die Hegen
Die Wolme
Die Teichwiesen
Auf den Sümpfen
Die Münzwiesen
In den Hegen
Die Bremeworth
An der Twiste
Auf den Tronkewiesen
An der Twiste
An der kleinen Twiste
Auf der alten Mühle
Auf der Mühlenworth
Auf den 2 Morgen
Am Brauseweiher
Auf der langen Wiese
Auf der Löhhege
In den Wörthen
Die Wörthen
Die kleinen Hegen
Auf den Freien Stühlen
In den Wiesenhegen
Im Durchgrund